



GEMEINDE ROSSBACH
Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

einer Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung durch Deckblatt Nummer 19 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roßbach

- **19. Änderung des Flächennutzungsplanes für Roßbach gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Az. 6100.19)**

Mit Bescheid vom 10.07.2024, Nr. SG 41.3 hat das Landratsamt Rottal-Inn den Flächennutzungsplan mit der Änderung durch Deckblatt Nummer 19 der Gemeinde Roßbach für das Gebiet „Sondergebiet für Einzelhandel Roßbach-Ost“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit seiner 19. Änderung durch Deckblatt wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Roßbach (ab diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roßbach, den 25.07.2024

gez.

Ludwig Eder | Erster Bürgermeister
Gemeinde Roßbach

Angeschlagen am 26.07.2024 gem. § 37 GeschO
Abgenommen am NZ: